



## Informationsblatt TKG Novelle § 48, Abs. 4 und 5

### Digitalradio Deutschland e.V.

c/o Deutschlandradio  
Hans-Rosenthal-Platz  
10825 Berlin  
Tel.: (030) 8503 6841  
E-Mail: buero@dabplus.de  
www.dabplus.de

## Informationsblatt: TKG Novelle §48, Abs. 4 und 5

Berlin, den 18.02.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der TKG-Novelle sind Fragen aufgetreten, welche Radios ab dem 21.12.2020 in Deutschland verkauft werden dürfen.

Der Digitalradio Deutschland e.V. hat sein Mitglied Rechtsanwalt H. G. Bauer gebeten, ein Informationsblatt zur TKG Novelle zu erstellen. Wir freuen uns, Ihnen heute eine Übersicht zur Klärung wichtiger Fragen vorlegen zu können.

Das Informationsblatt stellt keine Rechtsberatung dar.

Für Fragen steht Ihnen das Digitalradio Büro Deutschland unter der nebenstehenden E-Mail-Adresse gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Zorger'.

Carsten Zorger  
Leiter Digitalradio Büro Deutschland

Geregelt ist die Digitalradio-Pflicht in § 48 Abs. 4 und 5 TKG sowie § 150 Abs. 6 TKG, die neu in das Telekommunikationsgesetz eingefügt wurden. Sie beschreiben die sog. Interoperabilität. Das Telekommunikationsgesetz unterscheidet zwischen Radiogeräten, die in einem PKW eingebaut sind (§ 48 Abs. 4 TKG) und handelsüblichen Radiogeräten (§ 48 Abs. 5 TKG).

**§ 48 Abs. 4 und 5 TKG**

## **§ 48 TKG**

„(4) Jedes Autoradio, das in ein neues für die Personenbeförderung ausgelegtes und gebautes Kraftfahrzeug mit mindestens vier Rädern eingebaut wird, muss einen Empfänger nach dem jeweiligen Stand der Technik enthalten, der zumindest den Empfang und die Wiedergabe von Hörfunkdiensten unmittelbar ermöglicht, die über digitalen terrestrischen Rundfunk ausgestrahlt werden. Bei Empfängern, die den harmonisierten Normen oder Teilen davon entsprechen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, wird die Konformität mit der Anforderung in Satz 1, die mit den betreffenden Normen oder Teilen davon übereinstimmt, angenommen.“

(5) Jedes für Verbraucher bestimmte, erstmalig zum Verkauf, zur Miete oder anderweitig auf dem Markt bereitgestellte, überwiegend für den Empfang von Ton-Rundfunk bestimmte Radiogerät, das den Programmnamen anzeigen kann und nicht Absatz 4 unterfällt, muss einen Empfänger enthalten, der zumindest den Empfang und die Wiedergabe digitaler Hörfunkdienste ermöglicht. Davon ausgenommen sind Bausätze für Funkanlagen, Geräte, die Teil einer Funkanlage des Amateurfunkdienstes sind und Geräte, bei denen der Hörfunkempfänger eine reine Nebenfunktion hat.“

„§ 48 Absatz 4 und 5 gilt für Geräte, die ab dem 21. Dezember 2020 in Verkehr gebracht werden.“

**§ 150 Abs. 6 TKG**

Seit dem Start des ersten bundesweiten DAB+ Multiplexes im Jahr 2011 wurde wie im Fernsehen eine gesetzliche Pflicht zum Einbau von digitalen Empfangsmöglichkeiten in Radiogeräte gefordert. Erste Entwürfe des Bundeswirtschaftsministeriums versandeten. Den Durchbruch brachte 2018 der europäische Kodex für die elektronische Kommunikation<sup>1</sup>. Um die Verbreitung von Digitalradiogeräten zu fördern, verpflichtet die EU die Mitgliedsstaaten, die Interoperabilität bei Autoradios für terrestrisch ausgestrahlte Hörfunkprogramme sicherzustellen. Gleichzeitig erlaubte sie auch bei anderen Radiogeräten,

**Hintergrund**

---

<sup>1</sup> Artikel 113 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36)

eine Empfangsmöglichkeit für digitale verbreitete Programme vorzuschreiben. Von diesen Möglichkeiten hat der deutsche Gesetzgeber 2019 mit der Ergänzung des Telekommunikationsgesetzes Gebrauch gemacht.

In Zukunft müssen alle Autoradios, die in neue PKW eingebaut werden, in der Lage sein, die digital terrestrisch ausgestrahlten Hörfunkprogramme zu empfangen. De facto müssen sie DAB+ empfangen können.

## **Autoradios (§ 48 Abs. 4 TKG)**

Die Ausrüstungspflicht für Autoradios gilt nur für **neue** Personenkraftwagen. Die Einordnung, was ein Personenkraftwagen ist, richtet sich nach der europäischen Definition der Fahrzeugklassen, die PKW in die Fahrzeugklasse M einordnet. Dazu zählen neben PKW auch Wohnmobile, Krankenwagen, Rettungsfahrzeuge und Busse. Darunter fallen auch Fahrzeuge wie z.B. der VW Multivan, die Mercedes V-Klasse und auch SUVs wie der VW Tiguan oder der Opel Mokka.

## **PKW**

Die Pflicht zur Ausstattung mit Digitalradios gilt nicht für Lastkraftwagen und andere Fahrzeuge zur Güterbeförderung (Fahrzeugklasse N). Zu dieser Klasse zählen u.a. auch Kleintransporter wie der Mercedes Sprinter, der Opel Movano oder der VW Crafter. Dazu gehören auch Hochdachkombis bzw. Kastenwagen wie der VW Caddy, der Citroen Berlingo oder der Renault Kangoo, auch wenn sie in der Regel als PKW zugelassen sind.

## **LKW**

Die Ausrüstungspflicht gilt nicht für Quads, da diese trotz ihrer vier Räder als Motorräder klassifiziert sind.

## **Quads**

Die Verpflichtung gilt nur für Neufahrzeuge. Radiogeräte in Gebrauchtfahrzeugen müssen nicht zum Empfang von digital terrestrischem Hörfunk ausgerüstet sein bzw. nachgerüstet werden. Damit unterliegen Fahrzeuge mit einer Tageszulassung nicht der Ausrüstungspflicht, da sie als Gebrauchtfahrzeuge gelten, sofern sie vor dem Stichtag 21.12.2020 zugelassen wurden. Werden sie nach dem Stichtag zugelassen, gilt die Digitalradiopflicht gemäß § 48, Satz 4.

## **Gebrauchtfahrzeuge**

Anders als in vielen anderen Ländern gehört in Deutschland ein Autoradio in der Regel nicht zur Serienausstattung, sondern muss als Sonderausstattung bestellt werden. Die Verpflichtung gilt jedoch unabhängig davon, ob das Gerät als Serie eingebaut oder als Sonderausstattung geordert wurde.

## **Serien- oder Sonderausstattung**

§ 48 Abs. 4 fordert, dass die digital ausgestrahlten Hörfunkprogramme „unmittelbar“, das heißt ohne gesonderte Freischaltung der Funktionalität, empfangbar sein müssen. Deshalb ist es unzulässig, ab dem 21. Dezember 2020 die Freischaltung des DAB+-Empfangs von einem zusätzlichen Entgelt abhängig zu machen.

## **Freischaltung**

Handelt es sich bei den Geräten um kombinierte Infotainmentsysteme, reicht es nicht aus, dass das Radioprogramm digital über das Internet empfangen werden kann. § 48 Abs. 4 TKG fordert, dass der Empfang der digitalen terrestrisch verbreiteten Programme ermöglicht werden muss. Deshalb muss das Infotainmentsystem auch diesem Empfangsweg ermöglichen.

## **Infotainmentsysteme**

Nicht ausreichend ist deshalb auch die Ausrüstung von Autoradios mit einer Schnittstelle, die dem Anschluss an ein Telekommunikationsnetz oder ein Telekommunikationsendgerät dient (z.B. Bluetooth).

## **Digitale Schnittstelle**

Welcher Übertragungsstandard tatsächlich eingebaut werden muss, legt das TKG nicht fest. Damit soll sichergestellt werden, dass sich die Ausrüstungspflicht nach dem jeweiligen Stand der Technik dynamisch weiterentwickeln kann. Aktuell wird terrestrisch nur im DAB+ Standard ausgestrahlt. Die Autoradios müssen also diesen Standard empfangen können.

## **DAB+**

Sollten in Zukunft auch andere Standards wie DRM bei der terrestrischen Rundfunkverbreitung eingesetzt werden, muss auch dieser Standard empfangbar sein.

Die Autoradios, die in die Fahrzeuge eingebaut werden, müssen den europäischen Standards, wenn deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, entsprechen (Konformitätsvermutung). Das bedeutet nicht, dass die ganze Norm im Amtsblatt veröffentlicht worden sein muss. Es reicht, wenn dort eine Fundstelle veröffentlicht wurde, die auf die Norm an einer anderen Stelle verweist.

Die Ausrüstungspflicht für handelsübliche Radiogeräte unterscheidet sich in einigen Punkten von der der Autoradios. Während Autoradios in Neufahrzeugen Programme empfangen können müssen, die digital terrestrisch ausgestrahlt werden, reicht es bei allen anderen Radiogeräten aus, dass sie einen Empfänger enthalten, der auch auf anderem Weg digital verbreitete Programme empfangen und wiedergeben kann. Wie aus der Gesetzesbegründung hervorgeht ist das der Fall, wenn damit Internetradio gehört werden kann. Zusätzlich einen DAB+ Empfänger einzubauen, ist keine Pflicht.

## **Handelsübliche Radiogeräte (§ 48 Abs. 5 TKG)**

Es reicht nicht aus, wenn neben UKW auch Bluetooth eingebaut wird, um z.B. über ein Smartphone auf Internetradios zugreifen zu können. Bluetooth ist Industriestandard für die Datenübertragung zwischen

## **Bluetooth**

Geräten über kurze Distanz per Funktechnik. Damit ist das kein Verfahren, über das digitale Hörfunkdienste verbreitet werden. Außerdem wird darauf abgestellt, dass die Radiogeräte einen Empfänger für digitale Hörfunkdienste enthalten müssen. Dieser Empfänger ist bei Bluetooth-Verbindungen aber nicht das Radiogerät selbst, sondern ein externes Gerät, über das das Radioprogramm empfangen wird.

Nicht jedes Radiogerät muss für den digitalen Empfang ausgestattet sein. Die Ausrüstungspflicht betrifft nur Radiogeräte, die den Programmnamen anzeigen können. Damit fallen Radiogeräte, die nur den Frequenzbereich und die Frequenz anzeigen, nicht unter diese Verpflichtung. Dabei spielt die Größe des Displays keine Rolle. Ausgenommen sind auch Bausätze für Funkanlagen und Geräte, die Teil einer Funkanlage des Amateurfunkdienstes sind.

Insgesamt kommt es darauf an, dass die Geräte überwiegend für den Empfang von Hörfunk bestimmt sind. Deshalb fallen Smartphones, Tablet-PCs oder Laptops nicht unter diese Verpflichtung, da sie vorrangig für andere Aufgaben eingesetzt werden und der Hörfunkempfang nur eine Nebenfunktion ist.

Verstärker für HiFi-Anlagen, bei denen kein Radioempfangsteil eingebaut ist, unterfallen nicht der Verpflichtung zum Einbau einer digitalen Empfangseinheit. Hat der Hersteller aber ein UKW-Radio eingebaut, macht er damit deutlich, dass es sich auch um ein Radiogerät handelt. Dann ist er auch verpflichtet, einen digitalen Empfänger einzubauen.

Die Verpflichtung, DAB+ oder einen anderen digitalen terrestrischen Empfangsweg einbauen zu müssen, gilt nicht Auto-Radios im After-Sales-Markt. § 48 Abs. 4 TKG gilt nur für Autoradios, die in Neufahrzeugen eingebaut sind. Für Autoradios im After-Sales-Markt gilt § 48 Abs. 5 TKG. Sie müssen aber in jedem Fall in der Lage sein, digital verbreitete Programme empfangen und wiedergeben zu können.

Ausschließlich analog arbeitende Radiogeräte, die den Programmnamen anzeigen, und analoge Autoradios dürfen ab dem 21. Dezember 2020 nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.

Der Begriff „**Inverkehrbringen**“ ist ein häufig benutzter Begriff, der je nach Rechtsgebiet jedoch unterschiedlich definiert ist.

Der Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2026 („Blue Guide“) stellt darauf ab, dass das **Inverkehrbringen** bedeutet, dass ein Hersteller oder Einführer ein Produkt einem Händler, einer Vertriebsorganisation oder Endnutzer auf dem europäischen Markt erstmalig bereitstellt.<sup>2</sup>

## **Ausnahmen**

## **Smartphones und Tablet-PCs**

## **Verstärker**

## **Autoradios (Nachrüstmarkt)**

## **Zeitpunkt/Frist**

## **Inverkehrbringen Abverkauf**

---

<sup>2</sup> Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2016 („Blue Guide“)

Die Vorschriften von § 48 Absätze 4 und 5 TKG gelten nicht für Radiogeräte, die vor dem 21.12.2020 in einem Land der Europäischen Union in Verkehr gebracht, d. h. erstmalig bereitgestellt werden. Diese Geräte verlieren ihre Verkehrsfähigkeit auch nach dem Stichtag nicht und können weiter bereitgestellt, d. h. auf nachfolgenden Vertriebsstufen gehandelt werden.

Mit Blick auf die Belange der Hersteller heißt es in der Gesetzesbegründung: „Da die Radiogeräte, die den Programmnamen anzeigen können, aber keinen Empfänger enthalten, der den Empfang und die Wiedergabe digitaler Hörfunkdienste ermöglicht, erst ab dem 21. Dezember 2020 nicht mehr auf den Markt gebracht werden dürfen, haben die Hersteller genügend Zeit, ihre Produktion umzustellen. (...). Bis zu diesem Zeitpunkt können die nicht mehr ‚marktfähigen‘ Geräte zudem abverkauft werden.“<sup>3</sup>

Es ist nicht möglich, unverändert nachproduzierte und damit nicht gesetzeskonforme Geräte nach dem 21.12.2020 in Verkehr zu bringen.

Bei Neufahrzeugen mit Autoradio darf die Nutzung von DAB+ bei der Übergabe des Fahrzeugs nicht von einem zusätzlichen Entgelt abhängig gemacht werden, wenn das Fahrzeug nach dem 21.12.2020 in den Verkehr gebracht wird.

## **Verkauf und Übergabe**

Das gilt auch für den Verkauf von Radiogeräten im Internet auf ausländischen Plattformen. Der Kaufvertrag unterliegt grundsätzlich dem Recht des Staats, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Unternehmer seine gewerbliche Tätigkeit in irgendeiner Weise auf diesen Staat ausrichtet.<sup>4</sup>

## **Internetkauf**

Bringt ein Verbraucher aus dem Urlaub zukünftig ein ausschließlich analoges Radio mit, ist dies nicht zu beanstanden, weil das Gerät damit nicht in den Verkehr gebracht wird, sondern privat genutzt wird.

## **Privater Import**

Der Gesetzgeber hat sich ausdrücklich vorbehalten, drei Jahre nach Inkrafttreten der Vorgaben, also ab dem 21. Dezember 2023, die Interoperabilitätsverpflichtung zu evaluieren. Er will dann prüfen, ob es gelungen ist, die Verbreitung von Digitalradiogeräten zu fördern.

## **Evaluation**

Der Gesetzgeber will dies anhand der Verkaufszahlen bewerten, die die Verbände erhoben haben. Dabei hat es der Gesetzgeber aber offen gelassen, ab welchen Verkaufszahlen er die Verbreitung von Digitalradios als erfolgreich beurteilt.

Werden ab dem 21. Dezember 2020 Radiogeräte verkauft, die die

## **Verstöße gegen § 48**

---

(2016/C 272/01)

<sup>3</sup> Deutscher Bundestag DRs.19/13441 Anlage 1, VI Ziff. 4 (Seite 11)

<sup>4</sup> Art. 6 Abs. 1 b) Rom I Verordnung

Anforderungen des § 48 Abs. 4 und 4 TKG nicht erfüllen, ist dies keine Ordnungswidrigkeit. Der Gesetzgeber hat keine entsprechende Bestimmung in das TKG aufgenommen.

**Abs. 4 und 5 TKG  
Keine Ordnungswidrigkeit**

Der Verkäufer muss jedoch berücksichtigen, dass er gegen ein gesetzliches Verbot verstößt und der Verkauf gemäß § 134 BGB nichtig sein könnte. Da die Verpflichtung zur Interoperabilität den Verkäufer trifft, liegt ein einseitiger Verstoß vor, der dann gegeben ist, wenn der Verkäufer Kenntnis von der Gesetzeswidrigkeit hat und dies zum eigenen Vorteil ausnutzt. Davon wird man im Regelfall ausgehen müssen.

**Nichtigkeit des Vertrags**

Der Käufer kann die Rückabwicklung des gescheiterten Vertrags nach Bereicherungsrecht (§§ 812 ff. BGB) fordern. Dann muss jeder das, was er im Rahmen des gescheiterten Vertrags erhalten hat, wieder herausgeben. Ob die Gerichte im Streitfall die Nichtigkeit eines Kaufvertrags annehmen, wenn ab dem 21. Dezember 2020 ein ausschließlich analoges Radiogerät verkauft wurde, muss abgewartet werden.

Problematisch ist es, wenn es sich um ein Autoradio handelt, das in einen neuen PKW eingebaut ist, weil es sich dabei um eine Teilnichtigkeit handeln könnte. § 139 BGB bestimmt, dass im Falle der Nichtigkeit eines Teils eines Rechtsgeschäfts, das ganze Rechtsgeschäft nichtig ist, wenn nicht anzunehmen ist, dass es auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen sein würde.

Der Verkauf oder das sonstige Inverkehrbringen eines ausschließlich anlogenen Radiogerätes kann auch einen Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) darstellen. Es kommt u.a. ein Verstoß wegen unzulässigen geschäftlichen Handlungen im Sinne des § 3 Abs. 3, Anlage Nr. 9 UWG in Frage. Dies ist der Fall, wenn unwahre Angaben den unzutreffenden Eindruck erwecken, eine Ware sei verkehrsfähig. Ein Verstoß liegt, wenn das Produkt gegen ein Verkaufsverbot wie in § 48 Abs. 5 und 6 TKG verstößt. Dagegen können die zuständigen Behörden oder ein Wettbewerber vorgehen. Niemand muss sich gefallen lassen, dass ein Konkurrent mit illegalen Produkten gutes Geld macht.

**Unlauterer Wettbewerb**